

SATZUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER SING- UND MUSIKSCHULE MOZARTSTADT AUGSBURG

vom 19.08.2022 (ABl. vom 26.08.2022, S. 249)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Name und Aufgabe

- (1) ¹Die Sing- und Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Augsburg. ²Sie führt den Namen Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.
- (2) ¹Ihre Aufgabe ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende Gesangs- und Instrumentalausbildung zu geben, Freude und Verständnis für Gesang und Musik in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen und darüber hinaus eine solide Grundlage für jede Art musikalischer Betätigung zu schaffen. ²Die Sing- und Musikschule ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. ³Sie dient in erster Linie Schülerinnen und Schülern, die kein musikalisches Berufsziel anstreben, soll aber auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung schaffen. ⁴Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Gliederung, Aufbau

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Musikschule mit den Bereichen:
 - a) Instrumentalunterricht für Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumente
 - b) Ensemblefächer.
 2. Singschule mit den Bereichen:
 - a) Singklassen
 - b) Kinderchor
 - c) Jugendchor
 - d) Erwachsenenchor
 - e) Gesangsunterricht.
 3. Elementare Musikpädagogik mit den Bereichen:
 - a) Musikalische Grundfächer:
 - Eltern-Kind-Musik
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - a) Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen und Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Ausbildung an der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) ¹Der Unterricht der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. ²Online-Angebote können diesen ergänzen. ³In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3

Teilnehmende

- (1) Am Unterricht der Musikschule können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel Kinder ab 6 Jahren teilnehmen.
- (2) Dem Instrumentalunterricht sollte ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.
- (3) Am Ensembleunterricht können fortgeschrittene Schülerinnen, Schüler und Erwachsene teilnehmen.

- (4) Fortgeschrittene und geeignete Schülerinnen und Schüler sollen gegebenenfalls in einem Ensemble mitwirken.
- (5) Am Unterricht der Singschule können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
 1. im Bereich „Singklassen“ Kinder ab dem 1. Grundschuljahr,
 2. im Bereich „Kinderchor“ Singschülerinnen und Singschüler ab 9 Jahren,
 3. im „Jugendchor“ begabte Jugendliche ab 14 Jahren,
 4. im „Erwachsenenchor“ Jugendliche und Erwachsene, bei entsprechender stimmlicher und musikalischer Befähigung,
 5. im Fach „Gesangsunterricht“ stimmlich begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (6) Am Unterricht im Rahmen der Elementaren Musikpädagogik können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
 1. im Bereich „Eltern-Kind-Musik“ Kinder ab 18 Monaten,
 2. im Bereich „Musikalische Früherziehung“ Kinder ab 4 Jahren,
 3. im Bereich „Musikalische Grundausbildung“ Kinder ab 5 Jahren.
- (7) Am Unterricht der Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen können die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen teilnehmen.

§ 4 Schuljahr, Ferien

¹Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. ²Die Feriendauer sowie die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 5 Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

- (1) ¹Mit der Aufnahme erkennen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte die Entscheidung über die Gruppenbildung im jeweils gewählten Fach und über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu einer bestimmten Gruppe an. ²Mit der Aufnahme entsteht die Gebührenpflicht. ³Anmeldungen sind schriftlich oder elektronisch an die Schule zu richten. ⁴Bei Minderjährigen sind sie durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. ⁵Sie werden erst durch schriftliche oder elektronische Bestätigung rechtswirksam. ⁶Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) ¹Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres durch die Schulleitung. ²Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr; für jedes weitere Schuljahr ist eine Wiederanmeldung notwendig.

§ 6 Austritt und Ausschluss der Schülerinnen und Schüler

- (1) ¹Ein Austritt kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. ²Während des Schuljahres kann ein Austritt nur aus zwingenden Gründen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Schülerin bzw. des Schülers – bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Erziehungsberechtigten – von der Schulleitung genehmigt werden.
- (2) ¹Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann durch die Schulleitung insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 1. Mit der Feststellung ungenügender Leistungen,
 2. bei Verzug der Zahlung der Gebühren und Erfolglosigkeit einer danach innerhalb von zwei Wochen erfolgten Mahnung,
 3. bei schwerwiegenden Verfehlungen.

²Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

§ 7 Unterricht

- (1) Der Unterricht wird in Klassen, Gruppen und als Einzelunterricht durchgeführt:

1. Musikschule:

Instrumentalfächer	Unterrichtsdauer:
Einzelunterricht	45 Min./Wo.
Einzelunterricht	30 Min./Wo.
2er-Gruppe	30 Min./Wo.
2er-Gruppe	40 Min./Wo.
3er-Gruppe	45 Min./Wo.
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.
<u>Ensemblefächer</u>	45 Min. bis 120 Min./Wo. *

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichtsdauer:
Singklassen	* Min./Wo.
Kinderchor	90 Min./Wo.
Jugendchor	105 Min./Wo.
Erwachsenenchor	120 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang.	45 Min./Wo

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen. Mitglieder des Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchores werden nach Möglichkeit zusätzlich in der Einzelstimm- und Einzelstimmbildung betreut.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer:
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	*/Wo.
Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

- (2) ¹Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht, so hat sie bzw. er unabhängig vom Grund des Versäumnisses keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden oder Rückvergütung der Gebühren. ²Erkrankt die Schülerin bzw. der Schüler jedoch mindestens an vier zusammenhängenden Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. ³Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres. ⁴Für Unterrichtsstunden, die infolge einer Krankheit der Lehrkraft oder sonstiger zwingender Gründe ausfallen, besteht Anspruch auf Rückerstattung nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.
- (3) ¹Durch die Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen Gründen (z. B. dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. ²Ein Anspruch auf Rückzahlung auf jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. ³Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (4) Unterrichtsausfälle an den Pflichtschulen infolge vorzeitiger Unterrichtsbeendigung (z. B. Hitzefrei) ändern den Stundenplan der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg nicht.
- (5) ¹Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg zugewiesenen Räumen statt. ²In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. ³Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in deren Entscheidungshoheit. ⁴Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 8 Öffentliche Aufführungen

- (1) Über die Durchführung von öffentlichen Aufführungen der Schule entscheidet die Schulleitung.
- (2) Übungs- und Vortragsabende innerhalb der Schule werden auf Vorschlag der Lehrkräfte von der Schulleitung festgesetzt.
- (3) Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei nichtschulischen Veranstaltungen, auch in digitalen Formaten, und die Teilnahme an Wettbewerben soll der Schulleitung angezeigt werden.
- (4) Erforderliche Vorbereitungen für Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Leistungen, Prüfungen, Zeugnisse

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg müssen die Ausbildungsanforderungen gem. § 2 Absatz 2 erfüllen.
- (2) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg bietet Leistungsprüfungen im Rahmen der freiwilligen Leistungsprüfungen (FLP) des Verbandes bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) an.
- (3) Auf Antrag wird eine Teilnahmebestätigung erstellt.

§ 10 Schulordnung, Disziplin

- (1) ¹Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z. B. Konzerte) verpflichtet. ²Verhinderungen müssen umgehend der Lehrkraft gemeldet

werden. ³Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Schülerin bzw. eines Schülers erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich Mitteilung durch die Lehrkraft.

- (2) Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben, Störung des Unterrichts über einen längeren Zeitraum, nicht pfleglicher Behandlung von Einrichtungs- und Ausbildungsgegenständen und sonstigen Störungen des Schulbetriebs können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Die zuständige Fachlehrkraft kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. mündliche Verwarnung,
 2. schriftlichen Verweis mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Schulleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. Androhung des Ausschlusses,
 2. den Ausschluss.
- (5) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind der Schülerin bzw. dem Schüler und bei noch nicht bestehender Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 11 Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) ¹Die Leitung der Schule ist zuständig für den Betrieb im musikalisch-pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich. ²In Erfüllung dieser Aufgabe ist die Leitung den Lehrkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Als wesentliche Aufgaben obliegen der Schulleitung insbesondere die Vertretung der Schule nach außen, das Vorschlagsrecht bei der Bestellung hauptamtlicher und hauptberuflicher Lehrkräfte, die Auswahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrkräfte, die Organisation des Aufnahmeverfahrens und des Unterrichts, die Leitung und Beratung des Lehrerkollegiums, die Beratung der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler, die Durchführung von Veranstaltungen, die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem vorgesetzten Referat und die Kontaktpflege.
- (4) ¹Die Schulleitung informiert sich über das Unterrichtsgeschehen durch Klassenbesuche. ²Sie erstattet der vorgesetzten Behörde alljährlich einen schriftlichen oder elektronischen Jahresbericht.
- (5) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt.
 - a) Hauptamtliche, hauptberufliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg müssen einen Befähigungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, BayRS 2237-4-WK) in der jeweils geltenden Fassung führen.
 - b) In Ausbildung befindliche Musikstudentinnen und -studenten können bei Nachweis der musikalischen und pädagogischen Befähigung befristet für Unterrichtszwecke beschäftigt werden.

§ 12 Aufsicht

¹Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. ²Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. ³Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen.

§ 13 Gebühren

¹Für die Teilnahme am Unterricht und Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erhoben. ²Soziale Gesichtspunkte werden dabei berücksichtigt.

§ 14 Instrumente und Unterrichtsmittel

- (1) Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler Instrumentalunterricht, so muss sie bzw. er grundsätzlich ein hierfür erforderliches und geeignetes Instrument besitzen.
- (2) ¹Die Schule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen eine jährliche Gebühr vermieten. ²Das Nähere regelt die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.

§ 15
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 16
Versicherung, Haftung, Datenschutz

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden gegen Unfall versichert.
- (2) Eine Haftpflicht der Stadt Augsburg für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einer anderen Mitarbeiterin oder eines anderen Mitarbeiters der Schule zurückzuführen.
- (3) ¹Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ²Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. ⁴Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 20.05.2019 (ABl. S. 192) außer Kraft.
- (3) ¹Änderungen dieser Satzung oder der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg berechtigen die Schülerin bzw. den Schüler oder deren bzw. dessen Erziehungsberechtigte zur Abmeldung zum Zeitpunkt des Eintretens der Änderung, wenn sie bzw. er von der Änderung betroffen wird. ²Gebühren werden in diesem Fall nur bis zu diesem Zeitpunkt fällig.

Augsburg, den 19.08.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin
i. V. Martina Wild
Bürgermeisterin